

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz z. Hd. Herrn Matthias Schmid, Referat III B 3 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Berlin, 30. Dezember 2015

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Sehr geehrter Herr Schmid,

die RELX-Group (bislang: Reed Elsevier) ist ein internationaler Wissenschaftsverlag und Anbieter von Fachinformationen und mittlerweile nicht nur größter Anbieter bezahlter digitaler Inhalte in Europa, sondern auch Anbieter innovativer digitaler Dienstleistungen und Big-Data-Technologie. Unsere Tochtergesellschaft Elsevier ist ein internationaler Wissenschaftsverlag mit ca. 6.800 Mitarbeitern weltweit, verlegt mehr als 2.500 Zeitschriften (z. B. The Lancet und Cell) und ca. 33.000 Bücher und unterhält große Wissensdatenbanken wie etwa ScienceDirect.

Als internationaler Wissenschaftsverlag mit zahlreichen deutschen Autoren und Kunden beobachten wir mit großem Interesse die Diskussionen über die Überarbeitung des Urhebervertragsrechtes. Wir freuen uns sehr, dass wir bereits in unserem Gespräch am 27.07.2015 die Möglichkeit hatten, uns mit Ihnen über aktuelle Fragen des Urheberrechtes aus der Sicht eines Verlages auszutauschen.

Wir danken Ihnen daher auch für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben angeführtem Entwurf. Bei jedweder Überarbeitung des Urheberrechts ist es aus unserer Sicht zentral, eine sachgerechte Balance zwischen den unterschiedlichen betroffenen Interessen zu erzielen. Ein intensiver Dialog mit den betroffenen Interessengruppen ist daher unserer Ansicht nach unabdingbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn die geplante Änderung über eine bloße Umsetzung europarechtlicher Vorgaben hinausgehen und, wie der vorgelegte Entwurf, auch zu einer Modernisierung des Urheberrechts beitragen soll.

Vor diesem Hintergrund denken wir, dass zu einigen der vorgeschlagenen Regelungen noch erheblicher Diskussionsbedarf besteht. Dies gilt insbesondere für das in §§ 40a, 40b UrhG-E vorgesehene Rückrufrecht des Autors, den in §§ 32 d, 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-E enthaltenen gesetzlichen Auskunftsanspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern gegen jeden Werknutzer sowie den in §§ 32 Abs. 2 S.3, 79 Abs. 2 S. 2 UrhG-E vorgesehenen Anspruch von Urhebern und ausübenden Künstlern auf Einzelvergütung bei Mehrfachnutzung.

Wir unterstützen darüber hinaus vollumfänglich die Stellungnahme unseres Verbandes, des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, und würden anregen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den ausführlichen Dialog mit dem Börsenverein und seinen Mitgliedern zu suchen. Für weitere Fragen und Informationen stehen auch wir Ihnen selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karina Lott

Head of Governmental Affairs Germany

Tel.: +49 (0)30 243 102 252 karina.lott@relxgroup.com